

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 7  
Postfach 8001  
53105 Bonn

Berlin, den 10.5.2011

Per E-Mail an [vhp@bnetza.de](mailto:vhp@bnetza.de)

### **Aktenzeichen BK7-11-003**

---

## **Stellungnahme zur Konsultation der Eckpunkte für eine Entscheidung zur Erhebung von Entgelten zur Nutzung des virtuellen Handelspunktes (VHP-Entgelte)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 26. April 2011 haben Sie die Marktteilnehmer aufgefordert, nun zu den Eckpunkten einer Festlegung Stellung zu nehmen. Der Energiehändlerverband EFET Deutschland hatte bereits in der Konsultation zur Einführung der VHP-Entgelte mit dem Schreiben vom 16. Februar 2011 ausführlich Stellung genommen<sup>1</sup> und war darin zu dem Schluss gekommen, dass die Abschaffung solcher Gebühren für die Nutzung des virtuellen Handelspunktes durch die Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) grundsätzlich zu begrüßen ist, und schließt sich der Argumentation in der Begründung des Entwurfs zur GasNZV an. Eine Wiedereinführung ist aus unserer Sicht also der generell falsche Weg. Wir können uns daher dem jetzt vorliegenden Eckpunktepapier schon grundsätzlich nicht anschließen.

Leider können wir in Ihren Eckpunkten allenfalls Teile einer Begründetheit und Kostentransparenz identifizieren. EFET Deutschland ist zum Beispiel nicht klar, wie die (maximale) Höhe des VHP-Entgelts von 0,8 Eurocent/MWh (die wir als deutlich zu hoch erachten) entstanden ist. Ausgehend von den von Aequamus, Gaspool und NetConnect Germany in den letzten 12 Monaten abgewickelten VHP-Geschäften (ohne Thyssengas und ohne die von Ihnen selbst konstatierte Zunahme der Liquidität) kommen wir bei diesem Satz auf Gesamterlöse in Höhe von knapp 30 Millionen Euro für diese drei Betreiber. In welchem Maße dieser Betrag mit den tatsächlich erbrachten Leistungen oder gar den dafür angefallenen Kosten in Relation steht, können wir ohne entsprechende

---

<sup>1</sup> Nachzulesen unter [http://www.bundesnetzagentur.de/cln\\_1912/DE/DieBundesnetzagentur/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK7-GZ/2011/2011\\_001bis100/BK7-11-003/BK7-11-003\\_Stellungnahmen.html;jsessionid=A8C9B9D5C65D642D67477A8CBB658851?nn=81616](http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1912/DE/DieBundesnetzagentur/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK7-GZ/2011/2011_001bis100/BK7-11-003/BK7-11-003_Stellungnahmen.html;jsessionid=A8C9B9D5C65D642D67477A8CBB658851?nn=81616)

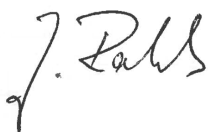
Informationen nicht bewerten. Da sich alle MGVs im Eigentum der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber befinden, ist die Versuchung einer Quersubventionierung aus dem Erlös des VHP-Entgeltes naheliegend. Sie darf allerdings auf keinen Fall zugelassen werden.

Die jetzt vorliegenden Eckpunkte sehen wir aber noch aus weiteren Gründen als nicht zielführend an. Wir glauben nicht, dass dieser Vorschlag einer Überprüfung nach geltendem Recht standhalten kann, da es sich hier um die Diskriminierung von nominierten Handelsgeschäften am VHP gegenüber Geschäften der EEX und Gasmengentransfers über nicht-nominierte Prozesse wie Nominierungsersatzverfahren, Einbringung von Unterbilanzkreisen in Abrechnungsbilanzkreise oder Importverträgen handelt. Sowohl das EEX-Geschäft als auch die genannten Gasmengentransfers werden ohne nachvollziehbaren Grund von der Zahlung des VHP-Entgeltes ausgenommen. Wenn schon eine Beaufschlagung von Handelsgeschäften unausweichlich ist, dann sollte dies auch diskriminierungsfrei für alle Volumina gelten.

In unserer vorhergehenden Stellungnahme hatten wir auch erbeten, andere denkbare Entgeltmodelle parallel zu untersuchen und zu konsultieren. Mit Ihrem Eckpunktepapier ist aber anscheinend schon die Festlegung auf eine rein volumenlineare Version getroffen worden. Wir möchten nur mit der einfachen Überlegung, ob die Abwicklung einer einzigen Nominierung von 10.000 MWh tatsächlich den gleichen Aufwand wie die Abwicklung von 100 Nominierungen à 100 MWh darstellt, darauf hinweisen, dass eine rein volumenabhängige Bepreisung nicht stimmig sein kann. Wir würden uns daher freuen, wenn Sie unserem Vorschlag folgen könnten und auch andere Preismodelle zur Konsultation stellten.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Joachim Rahls  
Leiter der Taskforce Gas



Dr. Andreas Holzer  
Stellv. Leiter der Taskforce Gas